

## Antrag der Fachkommission II

### 21.04.02 Motion Delihasani Zahlbare Kitaplätze

#### Die Fachkommission II beantragt dem Parlament:

1. Erlass der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien gemäss nachfolgender Synopse.
2. Aufhebung der Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie der Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013.
3. Zustimmung zum Bericht des Stadtrats und Abschreibung der Motion Delihasani "Zahlbare Kitaplätze".

#### Begründung

Mit der Motion "Zahlbare Kitaplätze" des Parlamentsmitglieds Advije Delihasani (SP) und vier Mitunterzeichneten wird der Stadtrat aufgefordert, einen Kredit für die familienergänzende Betreuung (FEB) von Kindern im Vorschulalter vorzulegen, der ermöglicht, dass die Kosten für eine Durchschnittsfamilie maximal dem Median der Gemeinden entsprechen. Auch das Berechnungsmodell für die Unterstützungsbeiträge sollte angepasst werden.

Um eine spürbare Verbesserung für die Erziehungsberechtigten zu erreichen, hat der Stadtrat eine neue Verordnung erarbeitet, die eine angemessene, an die Bedürfnisse der heutigen Gesellschaft angepasste und zeitgemässe Subventionslösung für die Kinderbetreuung bietet.

Folgende Grundsätze bestehen bereits in der aktuellen Verordnung und im Reglement und sollen auch künftig gelten:

- Eine Subjektfinanzierung, welche Unterstützungsbeiträge an die Betreuungskosten der Erziehungsberechtigten ausrichtet. Die Institutionen erhalten keine direkte Subventionszahlungen.
- Die Schulpflege kann Kooperationsvereinbarungen mit Wetziker Institutionen abschliessen, um die operativen und administrativen Prozesse für alle Beteiligten zu vereinfachen.
- Die Erziehungsberechtigten erhalten Subventionszahlungen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dabei werden die Einkommens- und die Vermögenssituation berücksichtigt.
- Unterstützungsbeiträge werden nur bis zu einem bestimmten, marktüblichen Preis für ein Betreuungsmodul geleistet.
- Alle Erziehungsberechtigten müssen einen minimalen Betrag an die Betreuungskosten ihrer Kinder selber bezahlen.
- Eine regelmässige Arbeitstätigkeit ist die Voraussetzung für die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen durch die Stadt Wetzikon.
- Ab einem steuerbaren Vermögen von 300'000 Franken erlischt der Anspruch auf Subventionsleistungen.

Folgende neue Grundsätze sollen aufgenommen werden:

- Der Unterstützungsanspruch wird nicht mehr anhand einer abgestuften Rabatttabelle berechnet, sondern es wird ein Abschöpfungsgrad festgelegt. Im Vergleich zum heutigen Stufenmodell kann so die finanzielle Situation einer Familie genauer berücksichtigt werden.
- Die Berechnungen erfolgen auf der Basis des steuerbaren Einkommens unter Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens.
- Künftig werden Unterstützungsleistungen an die Elternbeiträge unabhängig vom Standort der betreuenden Institution ausgerichtet. Die Erziehungsberechtigten sind in der Wahl der Institution frei.

Damit die Jahreskosten für die Stadt Wetzikon gesteuert werden können, sind gewisse Parameter zu definieren und durch das Parlament in der Verordnung festzulegen:

- Für eine Ganztagesbetreuung in einer Kindertagesstätte wird ein maximaler Tagestarif von 120 Franken anerkannt. Dieser verändert sich für die übrigen Betreuungsmodule prozentual.
- Für eine Ganztagesbetreuung in einer Kindertagesstätte wird ein minimaler Elternbeitrag von 20 Franken pro Tag festgelegt. Dieser verändert sich für die übrigen Betreuungsmodule prozentual.
- Der Abschöpfungsgrad zur Berechnung des Beitrages der Erziehungsberechtigten beträgt 0.625 %.

Die Schulpflege hat für die Details zur Umsetzung der Verordnung sowie der operativen Abläufe ein Reglement zu erstellen. Ein Entwurf des Reglements wurde dem Parlament bereits vorgelegt.

Es wurden ausserdem verschiedene Beispiele von aktuellen, tatsächlichen Fällen mit dem alten und mit dem neuen Finanzierungsmodell berechnet, insgesamt neun Fälle mit unterschiedlichen Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Betreuungssituationen. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass der durchschnittliche Kostendeckungsgrad für die Erziehungsberechtigten mit dem neuen Finanzierungsmodell für die betroffenen Familien 50 % beträgt (aktuell liegt er bei 75 %).

Sollte sich zeigen, dass die Kostenentwicklung ein akzeptables Mass übersteigt, wird es Sache des Parlaments sein, mittels einer Änderung der Verordnung korrigierend einzuwirken.

Die Fachkommission II (FK II) hat sich das Geschäft vorstellen lassen und breit diskutiert. Der Antrag des Stadtrats ist in der Kommission auf gute Resonanz gestossen. Stadtrat und Schulpflege haben sich offensichtlich intensiv mit der Materie befasst und zielgerichtet auf eine konstruktive Lösung hingearbeitet. Der neue Ansatz wird eine spürbare Verbesserung für Wetziker Familien und Erziehungsberechtigte bringen. Die Kommission teilt die Auffassung, dass mit zunehmendem Einkommen der Eltern auch weniger städtische Gelder fliessen sollen. Zudem überzeugt, dass vorausgesetzt wird, dass beide Elternteile arbeiten müssen, um einen Beitrag zu erhalten. Nicht zuletzt ist es der Kommission wichtig, dass eine individuelle Einstufung garantiert wird.

Die Kommission hat dennoch zwei Änderungsanträge formuliert und beschlossen. Erstens hat sich die FK II am fix festgelegten Faktor für Kinder mit Beeinträchtigungen und erhöhtem Betreuungsaufwand gestört. Weil die Intensität der Betreuung in der Praxis sehr variiert, ergibt ein variabler Faktor zwischen 1 und 3, der von einer Fachstelle bestimmt und begründet wird, mehr Sinn. Zweitens soll der Tagesansatz alle 5 Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Als Kriterium schlägt die FK II vor, auf den Median der Gemeinden zurückzugreifen, woran sich auch die Motionärin orientiert hat. Zudem soll der Stadtrat gegenüber dem Parlament Rechenschaft über diese Überprüfung (Evaluation und Reporting) ablegen.

Die Kommission ist sich einig, dass der Stadtrat dem Parlament mit dieser Vorlage einen sehr guten Vorschlag unterbreitet. Die beiden Änderungsanträge dienen ausschliesslich der Optimierung. Sie können nebst weiteren formellen respektive redaktionellen Korrekturen der nachfolgenden Synopse entnommen werden:

<b>Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (alt)</b>	<b>Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)</b> gemäss Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	<b>Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)</b> gemäss Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Einleitung</b>	<b>I. Einleitung</b>
<b>Art. 2 Rechtsgrundlagen</b> Die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter stützt sich auf das übergeordnete Recht und auf die Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon.	<b>Art. 1 Rechtsgrundlagen</b> Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.	<b>Art. 1 Rechtsgrundlagen</b> Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.
	<b>Art. 2 Geltungsbereich</b> Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen;</li> <li>- die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen;</li> <li>- im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind;</li> <li>- mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen.</li> </ul> Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sein oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.	<b>Art. 2 Geltungsbereich</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen;</li> <li>– die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen;</li> <li>– im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind;</li> <li>– mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen.</li> </ul> <sup>2</sup> Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen <b>sein</b> oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.

<b>Verordnung über die Familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (alt)</b>	<b>Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)</b> gemäss Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	<b>Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)</b> gemäss Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)
<b>Art. 1 Zweck</b> Diese Verordnung bestimmt das Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter und regelt die Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten.	<b>Art. 3 Zweck</b> Zur Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon regelt diese Verordnung die Bestimmungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungsverhältnisse der Kinder.	<b>Art. 3 Zweck</b> Zur Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon regelt diese Verordnung die Bestimmungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungsverhältnisse der Kinder.
	<b>II. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>II. Allgemeine Bestimmungen</b>
	<b>Art. 4 Glossar</b> Für eine bessere Verständlichkeit der Verordnung sind im Anhang die verschiedenen Begriffe in einem Glossar erläutert.	<b>Art. 4 Glossar</b> Für eine bessere Verständlichkeit der Verordnung sind im Anhang die verschiedenen Begriffe in einem Glossar erläutert.
	<b>Art. 5 Subjektfinanzierung</b> Die Stadt Wetzikon richtet den Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien aus.	<b>Art. 5 Subjektfinanzierung</b> Die Stadt Wetzikon richtet den Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien aus.
	<b>Art. 6 Geltungsbereich</b> Die Betreuungskosten in Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Erziehungsberechtigten (z.B. Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen usw.) fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.	<b>Art. 6 Geltungsbereich</b> Die Betreuungskosten in Spielgruppen, Kinderhütendiensten und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Erziehungsberechtigten (z.B. Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen usw.) fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.
<b>Art. 4 Ausrichtung</b> Die Stadt Wetzikon entrichtet Beiträge nur Beiträge an die Betreuungskosten von Erziehungsberechtigten, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz (Neiderlassung) in der Stadt Wetzikon haben und die ihre Kinder in einer Institution betreuen lassen, mit der die Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Gemeindebeiträge werden direkt mit den Betreuungseinrichtungen abgerechnet.	<b>Art. 7 Standortunabhängigkeit</b> Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.	<b>Art. 7 Standortunabhängigkeit</b> Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.

<b>Verordnung über die Familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (alt)</b>	<b>Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)</b> gemäss Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	<b>Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)</b> gemäss Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)
	<b>Art. 8 Kinder im Vorschulalter</b> Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet.	<b>Art. 8 Kinder im Vorschulalter</b> Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet.
	<b>Art. 9 Schulkinder</b> In begründeten Ausnahmefällen können auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder unterstützt werden.	<b>Art. 9 Schulkinder</b> In begründeten Ausnahmefällen können auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder unterstützt werden.
<b>Art. 8 Beitragsreglement</b> Die Exekutive erlässt ein "Reglement für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungskosten".	<b>Art. 10 Reglement</b> Die Schulpflege erlässt in einem Reglement Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, Bestimmungen zur Berechnung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge sowie zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragsstellung.	<b>Art. 10 Reglement</b> Die Schulpflege erlässt in einem Reglement Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, Bestimmungen zur Berechnung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge sowie zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragsstellung.
<b>II. Gemeindebeiträge</b>	<b>III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge</b>	<b>III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge</b>
<b>Art. 5 Berechtigung</b> Anspruch auf Beiträge an die Betreuungskosten haben Erziehungsberechtigte, - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder ihrer Wohnsituation darauf angewiesen sind; - die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen darauf angewiesen sind; für deren Kinder eine Fremdbetreuung durch eine dazu berechnete Behörde verfügt wurde.	<b>Art. 11 Berechtigung</b> Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte, - die in Wetzikon steuerpflichtig sind; - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde.	<b>Art. 11 Berechtigung</b> Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte, - die in Wetzikon steuerpflichtig sind; - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde.

Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (alt)	Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu) gemäss Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu) gemäss Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)
<p><b>Art. 6 Berechnung</b></p> <p>Die Ausrichtung von Beiträgen an die Betreuungskosten ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Diese wird ermittelt aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Einkommens;</li> <li>- des Vermögens;</li> <li>- der Haushaltsgrösse.</li> </ul> <p>Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben die Erziehungsberechtigten einen Mindestbeitrag an die Betreuungskosten zu bezahlen.</p>	<p><b>Art. 12 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit</b></p> <p>Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p>	<p><b>Art. 12 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit</b></p> <p>Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p>
	<p><b>Art. 13 Mindestbeitrag</b></p> <p>Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten. Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt. Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p><b>Art. 13 Mindestbeitrag</b></p> <p><sup>1</sup>Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten. Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt.</p> <p><sup>2</sup>Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>
	<p><b>Art. 14 Gemeindebeiträge</b></p> <p>Die Gemeindebeiträge verändern sich in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p>	<p><b>Art. 14 Gemeindebeiträge</b></p> <p>Die Gemeindebeiträge verändern sich in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p>
	<p><b>Art. 15 Berechnung der finanziellen Grundlagen / massgebender Betrag</b></p> <p>Die finanzielle Grundlage / massgebender Betrag für die Berechnung von Gemeindebeiträgen wird wie folgt definiert:</p> <p>Das steuerbare Einkommen zuzüglich ein angemessener Anteil des steuerbaren Vermögens.</p>	<p><b>Art. 15 Berechnung der finanziellen Grundlagen / massgebender Betrag</b></p> <p>Die finanzielle Grundlage / <u>der</u> massgebende Betrag für die Berechnung von Gemeindebeiträgen <del>wird wie folgt definiert: ist</del> das steuerbare Einkommen zuzüglich eines angemessenen <u>n</u>f Anteils <u>s</u> des steuerbaren Vermögens.</p>
	<p><b>Art. 16 Schwelle</b></p> <p>Die Schulpflege legt die Höhe des Vermögens fest, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden.</p>	<p><b>Art. 16 Schwelle</b></p> <p>Die Schulpflege legt die Höhe des Vermögens fest, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden.</p>

<b>Verordnung über die Familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (alt)</b>	<b>Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)</b> gemäss Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	<b>Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)</b> gemäss Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)
<b>Art. 7 Maximaltarif</b> Für die Berechnung des Gemeindebeitrags an die Betreuungskosten legt der Stadtrat einen Maximaltarif fest. Er berücksichtigt dabei <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tarife von Betreuungseinrichtungen der umliegenden Gemeinden;</li> </ul> Die Maximaltarife sind wie folgt festzulegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwischen Fr. 100.00 bis Fr. 140.00 pro Betreuungstag für Kindertagesstätten</li> <li>- zwischen Fr. 10.00 bis Fr. 14.00 pro Betreuungsstunde bei Tagesfamilien</li> </ul>	<b>Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen</b> Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagestarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls pro Tag festgelegt. Der maximale Tagestarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.	<b>Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen</b> <sup>1</sup> Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagestarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls pro Tag festgelegt. <u>Der Tagestarif wird alle 5 Jahre nach Massgabe des Medians der Gemeinden überprüft und bei Bedarf angepasst. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Parlament vorgelegt.</u> <sup>2</sup> Der maximale Tagestarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.
	<b>Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen</b> Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden. Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.	<b>Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen</b> <sup>1</sup> Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden. <sup>2</sup> Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen. <sup>3</sup> <u>Die Fachstelle bestimmt und begründet den Multiplikationsfaktor für den Einstufungssatz. Der maximale Multiplikationsfaktor ist 3.</u>
	<b>Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</b> Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.	<b>Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</b> Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.

<b>Verordnung über die Familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (alt)</b>	<b>Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)</b> gemäss Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	<b>Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)</b> gemäss Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)
<b>III. Leistungsvereinbarung</b>	<b>IV. Zusammenarbeit</b>	<b>IV. Zusammenarbeit</b>
<b>Art. 3 Angebot</b> In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten. Die Betreuungseinrichtungen stellen eine bedürfnisgerechte, zweckmässige und wirtschaftlich ausgewogene Dienstleistung zum Wohle der Kinder sicher.	<b>Art. 20 Angebot</b> In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.	<b>Art. 20 Angebot</b> In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.
<b>Art. 9 Vertragsabschluss</b> Die Stadt Wetzikon kann mit privaten Institutionen Leistungsvereinbarungen für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter abschliessen. Die Leistungsvereinbarungen werden als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen. Die Vereinbarung umschreibt die Leistungen hinsichtlich Qualität und Quantität, regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und hält wesentliche Abmachungen fest.	<b>Art. 21 Kooperationsvereinbarungen</b> Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.	<b>Art. 21 Kooperationsvereinbarungen</b> Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.



Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (alt)	Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu) gemäss Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu) gemäss Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)
<p><b>Art. 10 Voraussetzung</b></p> <p>Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist möglich, wenn die private Institution folgende Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es liegt eine Betriebsbewilligung vor;</li> <li>- der Betreuungsstandort ist in der Stadt Wetzikon;</li> <li>- sie ist als juristische Person organisiert;</li> <li>- die Betreuung steht allen Wetziker Familien offen, unabhängig vom sozialen Status, Konfession oder Herkunft;</li> <li>- es wird eine deutschsprachige Betreuung angeboten;</li> <li>- sie hält sich an die einschlägigen, branchenüblichen Qualitätsstandards;</li> <li>- Kindertagesstätten bieten Praktikumsplätze und/oder Lehrstellen an.</li> </ul>		
<b>IV. Finanzierung</b>	<b>V. Finanzierung</b>	<b>V. Finanzierung</b>
<p><b>Art. 11 Kredit</b></p> <p>Der jährlich zur Verfügung stehende Betrag von maximal 480'000 Franken richtet sich nach dem an der Urnenabstimmung von 24. November 2013 bewilligten Kredit für die familienergänzende Kinderbetreuung.</p>	<p><b>Art. 22 Kredit</b></p> <p>Der Kredit für die Gemeindebeiträge wird durch die Schulpflege jährlich bedarfsabhängig im Budget eingestellt.</p>	<p><b>Art. 22 Kredit</b></p> <p>Der Kredit für die Gemeindebeiträge wird durch die Schulpflege jährlich bedarfsabhängig im Budget eingestellt.</p>
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>VI. Schlussbestimmungen</b>
	<p><b>Art. 23 Aufhebung früherer Erlasse</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 aufgehoben.</p>	<p><del><b>Art. 23 Aufhebung früherer Erlasse</b></del></p> <p><del>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 aufgehoben.</del></p>

<b>Verordnung über die Familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (alt)</b>	<b>Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)</b> gemäss Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	<b>Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)</b> gemäss Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)
<b>Art. 12 Inkraftsetzung</b> Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 14. Juni 2011.	<b>Art. 24 Inkraftsetzung</b> Die Schulpflege bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach der Genehmigung durch das Parlament.	<b>Art. 23 Inkraftsetzung</b> <u><sup>1</sup>Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament am 1. Januar 2023 in Kraft.</u> <sup>2</sup> Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013.
	<b>Art. 25 Genehmigung</b> Die Verordnung wurde an der Sitzung vom xxxxxxxxxx durch das Parlament genehmigt.	<b>Art. 25 Genehmigung</b> <del>Die Verordnung wurde an der Sitzung vom xxxxxxxxxx durch das Parlament genehmigt.</del>
	<b>Art. 26 Publikation</b> Die Verordnung wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am xxxxxxxxxx amtlich publiziert.	<b>Art. 26 Publikation</b> <del>Die Verordnung wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am xxxxxxxxxx amtlich publiziert.</del>

<b>Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)</b> gemäss Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022		<b>Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)</b> gemäss Antrag der Fachkommission II vom (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)	
<b>Anhang</b>		<b>Anhang</b>	
Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten berechnet. Wird z.B. der Abschöpfungsgrad auf 0.625 ‰ festgelegt, beträgt der Abschöpfungsbetrag bei einem massgebenden Betrag von 50'000 Franken 31.25 Franken. Der Abschöpfungsgrad ist zu vergleichen mit dem Steuersatz, welcher die Gemeinde für die Berechnung der Steuern anwendet.	Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten berechnet. Wird z.B. der Abschöpfungsgrad auf 0.625 ‰ festgelegt, beträgt der Abschöpfungsbetrag bei einem massgebenden Betrag von 50'000 Franken 31.25 Franken. Der Abschöpfungsgrad ist zu vergleichen mit dem Steuersatz, welcher die Gemeinde für die Berechnung der Steuern anwendet.
Basismodul	Als Basismodul wird die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate mit einem Wert von 100 % festgesetzt. Für die übrigen Betreuungsmodule werden aufgrund der	Basismodul	Als Basismodul wird die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate mit einem Wert von 100 % festgesetzt. Für die übrigen Betreuungsmodule werden aufgrund der

	Betreuungsintensität im Verhältnis zum Basismodul angepasste %-Werte festgesetzt.		Betreuungsintensität im Verhältnis zum Basismodul angepasste %-Werte festgesetzt.
Betreuungsinstitutionen	Kindertagesstätten oder Tagesfamilien	Betreuungsinstitutionen	Kindertagesstätten oder Tagesfamilien
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilie in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.	Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilie in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.	Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.
Betreuungsverhältnisse	Der gesamte Betreuungsumfang (Institution, Module, Kosten) wird als Betreuungsverhältnis beschrieben.	Betreuungsverhältnisse	Der gesamte Betreuungsumfang (Institution, Module, Kosten) wird als Betreuungsverhältnis beschrieben.
Einstufungssatz	Für die Betreuungsmodule wird ein Einstufungssatz zur Berechnung der Eltern- und Gemeindebeiträge festgelegt.	Einstufungssatz	Für die Betreuungsmodule wird ein Einstufungssatz zur Berechnung der Eltern- und Gemeindebeiträge festgelegt.
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt.	Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und dem Betrag, welcher den maximalen Tagestarif übersteigt.
Gemeindebeitrag	Der Gemeindebeitrag ist die von der Stadt Wetzikon geleistete Subvention (Unterstützungsbeitrag) an die von den Einwohnerinnen und Einwohner gewählten und gebuchten Betreuungsverhältnisse ihrer Kinder.	Gemeindebeitrag	Der Gemeindebeitrag ist die von der Stadt Wetzikon geleistete Subvention (Unterstützungsbeitrag) an die von den Einwohnerinnen und Einwohner gewählten und gebuchten Betreuungsverhältnisse ihrer Kinder.
Kooperationsvereinbarung	Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.	Kooperationsvereinbarung	Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.
Massgebender Betrag	Der massgebende Betrag beschreibt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten,	Massgebender Betrag	Der massgebende Betrag beschreibt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten,

	welche die finanzielle Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags ergibt. Er widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.		welche die finanzielle Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags ergibt. Er widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
Maximaler Tagestarif	Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.	Maximaler Tagestarif	Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den Mindestbeitrag, den die Erziehungsberechtigten pro Betreuungsmodul selber bezahlen müssen.	Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den Mindestbeitrag, den die Erziehungsberechtigten pro Betreuungsmodul selber bezahlen müssen.

**Die FK II beantragt dem Parlament, die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien gemäss vorangehender Synopse zu erlassen und damit die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 aufzuheben, dem Bericht des Stadtrats zuzustimmen und die Motion Delihasani "Zahlbare Kitaplätze" abzuschreiben.**

Wetzikon, 17. Mai 2022

#### **Fachkommission II**

Christoph Wachter  
Präsident

Christoph Schreiber  
Kommissionsschreiber